



Stand Dezember 2017

**Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und  
möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe**

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus der **Dominikanischen Republik** bis auf weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Deutschen Behörden steht es frei, dominikanische Urkunden im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 438 I ZPO) ohne weitere Überprüfung für die beantragte Verwaltungshandlung als echt anzusehen und ihrem Inhalt zu vertrauen.

Die Botschaft kann jedoch in Amts- bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte gutachterlich prüfen, ob eine Urkunde echt ist und der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, das die Urkunde zu Beweis Zwecken verwenden will. Es wird darum gebeten, die Urkundenüberprüfung nur bei Zweifeln an der Echtheit der Urkunde oder dem beurkundeten Inhalt einzuleiten. **Von Privatpersonen können keine Urkundenüberprüfungen veranlasst werden.**

Die deutsche Behörde / das deutsche Gericht, welche eine Urkundenüberprüfung wünscht, richtet hierzu ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft Santo Domingo. Dazu muss sie

- die unten aufgeführten Unterlagen **im Original** (Reisepässe in Kopie) beilegen
- um Globalüberprüfung ersuchen oder konkrete Fragen zu den Urkunden stellen und
- im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme der entstehenden Auslagen** zusagen.

**Für die Erledigung von Amtshilfeersuchen werden keine Gebühren, jedoch Auslagen erhoben (vgl. § 8 Abs. 1 AKostG). Kostenschuldnerin ist die ersuchende Behörde (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 AKostG).** Es wird um eine Kostenzusage der Behörde gebeten.

Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich auch auf Nachforschungen von Vertrauenspersonen stützt. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten der Botschaft und wird mit den Urkunden unmittelbar an die ersuchende Behörde / das Gericht übersandt.

Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird auf ihr ein entsprechender Hinweis in Form eines Prüfungsaufklebers angebracht.

**Die Prüfung dauert durchschnittlich etwa vier Monate ab Erhalt der vollständigen Unterlagen und Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde.** Hinzu kom-



Stand Dezember 2017

men noch die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Strecke. Die Zeitangaben können je nach Umfang und Fall variieren.

Aufgrund des hohen Geschäftsanfalls bittet die Botschaft von Sachstandanfragen abzusehen. Ansprechpartner der Botschaft ist allein die ersuchende Behörde / das ersuchende Gericht, keine Privatpersonen.

Nach Erhalt des Amtshilfeersuchen wird der Behörde / dem Gericht eine Eingangsbestätigung zugesandt.

**Da die Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe erfolgt, liegt es in der Zuständigkeit der ersuchenden Behörde / des ersuchenden Gerichts die einzureichenden Unterlagen und den auszufüllenden Fragebogen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, bevor sie an die Botschaft übersandt werden. Die Botschaft kann keine unvollständigen Amtshilfeersuchen bearbeiten.**

#### **Einzureichende Unterlagen**

- Geburtsurkunde des Urkundeninhabers in Form „Acta Inextensa de Nacimiento“, ggf. Urteil zur verspäteten Geburtsanzeige
- Passkopie des Urkundeninhabers
- vollständig ausgefüllter Fragebogen
- 2 biometrische Fotos des Urkundeninhabers
- Fotos der Eltern des Urkundeninhabers
- Schulzeugnisse (Einschulungszeugnis, Abgangszeugnis bzw. Diplom)
- Bescheinigung des letzten bzw. aktuellen Arbeitgebers
- alle Heiratsurkunden in der Form „Acta Inextensa de Matrimonio“
- alle Scheidungsurkunden in Form „Acta Inextensa de Divorcio“ und die dazugehörigen Scheidungsurteile
- Fotos der Eheschließung, Trauungszeremonie, das Ehepaar und der Trauzeugen
- Taufschein
- Geburtsbescheinigung des Krankenhauses / der Geburtshelferin
- ggf. Sorgerechtsurteil (falls dieses überprüft werden soll)
- ggf. Ledigkeitsbescheinigung „Declaración jurada de soltería“ (falls diese überprüft werden soll)

Für die Überprüfungen ist die Vorlage von **Übersetzungen NICHT erforderlich**.

**Die Urkunden des dominikanischen Standesamts müssen keine Beglaubigung der zentralen Wahl- und Meldebehörde (sog. Junta Central Electoral (JCE)) oder eine Apostille der Generalstaatsanwaltschaft (sog. Procuraduria) vorweisen.** Die Urkunden dürfen nicht beschädigt sein. Ein „Extracto de Acta“ oder „Certificado“ ist nicht ausreichend. **Die Urkunde** ist in der ausführlichen Form „Acta Inextensa“ vorzulegen.

Sofern oben genannte Urkunden und Bescheinigungen **nicht** vorgelegt werden können, ist immer eine Begründung anzugeben (z.B. nicht verheiratet, nicht getauft, etc.).



Stand Dezember 2017

Die Fotos sind auf der Rückseite mit den Namen der abgebildeten Personen zu beschriften. Sollten der ersuchenden Behörde weitere, nicht durch Urkunden belegte Sachverhalte bekannt sein bzw. die Behörde detaillierte Fragen zu den Urkundeninhabern haben, so sind diese im Ersuchen klar zu formulieren.

### **Wichtige Angaben im Fragebogen:**

Der Fragebogen ist in **leserlichen Druckbuchstaben** auszufüllen. Unleserliche Bögen werden formlos zurückgeschickt.

Die **Referenzpersonen** müssen in der Dominikanischen Republik leben und sie **dürfen nicht** mit dem/r Urkundeninhaber/in verwandt sein. Außerdem sollen die Referenzpersonen zueinander keine Verbindung (z.B. Ehegatten, Verwandtschaft) haben.

Bei Angaben von allen Anschriften sollte aufgrund der fehlenden bzw. nicht ausreichenden Straßenbeschilderung in der Dominikanischen Republik jeweils eine spanischsprachige **Wegbeschreibung/-skizze** beigelegt werden. Wegbeschreibungen sollten **leserlich und vollständig** sein. Es muss sich um eine von deutlichen Landmarken ausgehende Anfahrtsskizze handeln, die ggf. auf einem Beiblatt weiter erläutert ist. Jede Wegbeschreibung muss den Namen, die Verwandtschafts- oder andere Beziehung der Kontaktperson zum Urkundeninhaber aufweisen.

### **Kosten**

	Globalüberprüfung in Santo Domingo (Echtheit und inhaltliche Richtigkeit)	Globalüberprüfung außerhalb von Santo Domingo (Echtheit und inhaltliche Richtigkeit)
Urkundeninhaber/In	450,- Euro	600,- Euro
Jede weitere Person im gleichen Verfahren	400,- Euro	400,- Euro

### **Hinweise**

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amts-/Rechtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes (Auswärtiges Amt, für Botschaft Santo Domingo, Kurstraße 36, 10117 Berlin) benutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*